

## Der rechtliche Schutz in der chinesischen Privatwirtschaft

Zhang Hengshan

### I. Überblick über die Entwicklung der chinesischen Privatwirtschaft

Der Begriff Privatwirtschaft bezieht sich auf Einzelgewerbetreibende sowie Privat-unternehmen. Zu den Privatunternehmen zählen landwirtschaftliche Familienbe-triebe, ausländisch kapitalisierte Unternehmen, Unternehmen mit ausländischem Aktieninhaber, Aktienge-sellschaften, inländische Privatunterne-hmen in Individualbesitz, private Gemeinschaftsbetriebe und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Reformierung und Öffnung der chineischen Wirtschaft und Gesellschaft begann im Jahr 1978. Die chinesische Privatwirtschaft hat sich seitdem stetig entwickelt.

Im Zeitraum 1978 bis 1980 zählten zu der Privatwirtschaft vor allem landwir-tschafliche Familienbetriebe, kleine Privatbetriebe und –“geschäfte” sowie Joint – Venture - Unternehmen.

Im Zeitraum 1980 bis 1986 wurden primär Einzelgewerbetreibende gefördert.

Im Zeitraum 1987 bis 1992 tauchten in den Städten und auf dem Land Privatunternehmen (Unternehmen mit privatem Kapitaleinsatz und mind. 8 Beschäftigten) und ausländische Unter-nehmen auf.

Seit 1993 entwickelten sich sehr rapide alle Formen privater Unternehmen aufgrund der Bestimmung der chinesischen Regierung zur Etablierung eines Marktwirtschaftssystems.

Im Jahr 1978 betrug der Anteil der Privatwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt (BIP) weniger als 1%.

Nach Einschätzung Internationaler Finanzinstitute betrug der Anteil am BIP der chinesischen Privatwirtschaft im Jahr 1998 50%.

Von 1991 bis 1999 nahmen die Beschäftigtenzahlen in der Privatwirtschaft jährlich im Durchschnitt um 33,2% zu. Im Jahr 1999 existierten in der Privat-wirtschaft insgesamt 1,72 Millionen Betriebe und Unternehmen mit insgesamt 82,60 Millionen Beschäftigten. Das waren 12% der gesamten Beschäftigten im ganzen Land (einschliesslich denen in der Landwirtschaft).

### II. Die Stellung der Privatwirtschaft in China

Die Privatwirtschaft hat einen Prozess von Missachtung, über Erduldung bis hin zur Förderung erlebt in der Geschichte der VR China.

Vor der Reformierung und Öffnung dominierte das Volks- und Kollektiv-eigentum. Jede Art von privatwirt-schaftlicher Betätigung wurde abgelehnt und galt als subversiv.

Seit der Reformierung und Öffnung des Landes gewann die Privatwirtschaft aufgrund ihrer Leistungen und Beiträge zur Produktionserhöhung und Arbeitsplatzbe-schaffung, die die landwirtschaftlichen Vertragsbetriebe und die Einzelge-werbetreibenden erzielt haben, an Ansehen. Sie wurde als ergänzender Wirtschaftsfaktor der staatlichen Wirtschaft

akzeptiert.

Deng Xiaoping sagte im Jahr 1985: Der Sozialismus hat zwei Hauptseiten, eine davon ist das staatliche Eigentum als Haupteigentumsform. Das staatliche Eigentum besteht aus dem Volkseigentum und dem Kollektiveigentum. Es macht zur Zeit über 90% der gesamten Wirtschaft aus. In diesem Rahmen sollte auch die Privatwirtschaft gefördert werden, um ausländisches Kapital und Technologie zu absorbieren. Wir begrüßen die Zusammenarbeit mit dem Ausland und die Niederlassung ausländischer Unternehmen in China als Ergänzung zur staatlichen Wirtschaft (Deng Xiaoping Werke, Band 3, Seite 138).

Im Laufe der Wirtschaftsreformierung erkannte man, dass die Privatwirtschaft nicht nur eine Ergänzung zur staatlichen Wirtschaft ist. Vor dem Hintergrund, dass die Produktivkraft in den meisten Gebieten in China noch ziemlich rückständig ist, hat die aus den Einzelgewerbetreibenden sowie den Privatunternehmen bestehende Privatwirtschaft ihre Daseinsberechtigung. Seit der Entscheidung der KPCh zur Etablierung eines Marktwirtschafts-systems wird die Privatwirtschaft von der Regierung angespornt und gefördert.

### III. Gesetzgebung zur Privatwirtschaft

Die positive Entwicklung der Privatwirtschaft steht in enger Verbindung zu der sie schützenden Rechtsordnung.

Am 01.07.1979 wurde das "Joint - Venture - Gesetz" im Rahmen der 2. Konferenz des 5. Nationalen Volkskongresses verabschiedet. In diesem Gesetz wurden zum ersten Mal die Rechte und Interessen der ausländischen Investoren und Unternehmer zu Kapitalanlagen, Gewinnverteilung sowie in anderen

Bereichen berücksichtigt. Dieses Gesetz wurde dann am 4.4.1990 im Rahmen der 3. Konferenz des 7. Nationalen Volkskongresses durch die "Entscheidung zur Verbesserung des Joint Venture Gesetzes" aktualisiert.

Am 12.04.1986 wurde das "Das Gesetz für ausländische Unternehmen" bei der 4. Konferenz des 6. Nationalen Volkskongresses erlassen. Auch in diesem Gesetz sind die Rechte und Interessen der ausländischen Investoren in Bezug auf Kapitalanlagen, Gewinnverteilung sowie in anderen Bereichen garantiert.

Am 12.04.1986 wurde die "Allgemeinen Regeln des Zivilrechtes" bei der 4. Konferenz des 6. Nationalen Volkskongresses verabschiedet. In dieser Verordnung wurde festgelegt, dass im Produktionsbereich tätige und Handel treibende Wirtschaftssubjekte (chinesische Staatsbürger) "Einzelgewerbetreibende" und Handel treibende Mitglieder der landwirtschaftlichen Einheiten "ländliche Vertragsgeschäfte" sind. Der Verordnung zufolge genießen Einzelgewerbetreibende und ländliche Vertragsgeschäfte Rechtsschutz.

In den oben genannten Gesetzen wurde erstmalig die Privatwirtschaft in China rechtlich geschützt.

Am 13.04.1988 wurde das "Gesetz für Unternehmen mit ausländischer Kooperation" im Rahmen der 1. Konferenz des 7. Nationalen Volkskongresses erlassen.

Der chinesische Staatsrat hat im Februar 1988 die "Vorläufige Verordnung über die Verpflichtung von Unternehmen in Volkseigentum" und im Juni 1988 die "Vorläufige Verordnung über die Verpachtung der im Volkseigentum sich befindlichen kleinen Industriebetriebe" erlassen.

Am 25.06.1988 hat der chinesische Staatsrat die "Vorläufige Verordnung für Privatunternehmen" erlassen und festgelegt, dass Privatunternehmen mit mindestens 8 Beschäftigten Wirtschaftsorganisationen in Privateigentum sind (Kapitel 2). Gemäss dieser Verordnung gibt es drei rechtliche Formen für Privatunternehmen: Unternehmen in Individualbesitz, Gemeinschaftsunternehmen, GmbHs (Kapitel 6). In dieser Verordnung heisst es, dass Landbewohner, arbeitsuchende Bürger in den Städten, Einzelgewerbetreibende, vom Amt zurückgetretene Personen, juristisch anerkannte Rentner und Pensionäre sowie andere Personen Privatunternehmen gründen dürfen (Kapitel 11). Das eingebrachte Kapital ist Eigentum der Investoren und kann vererbt werden.

Am 29.12.1993 wurde das "Firmengesetz" im Rahmen der 5. Konferenz des 8. Nationalen Volkskongresses verabschiedet. In dem Gesetz werden die Wirtschaftsaktivitäten von GmbH und AG standardisiert und durch staatliche Rechte geschützt.

Am 23.2.1997 wurde das "Gemeinschaftsbetriebsgesetz" im Rahmen der 24. Konferenz des 8. Nationalen Volkskongresses erlassen, um die Gemeinschaftsunternehmen zu standardisieren und rechtlich abzusichern.

Am 30.8.1999 wurde das "Gesetz für die Privatunternehmen in Individualbesitz" im Rahmen der 11. Konferenz des 9. Nationalen Volkskongresses erlassen. Ausserdem erfahren Einzelgewerbetreibende und Privatunternehmen Rechtsschutz in den "Allgemeinen Regeln des Zivilrechtes", in dem "Patentgesetz" (1984), dem "Markenschutzgesetz" (1982) und dem

"Urheberrechtsgesetz" (1990).

Durch 3 Abänderungen der "Verfassung der Volksrepublik China" in den Jahren 1988, 1993 und 1999 ist die Privatwirtschaft verfassungsmässig geschützt. In dem Abänderungsantrag von 1999, Kapitel 44, heisst es: "Im Anfangsstadium des Sozialismus ist das öffentliche Eigentum der Schwerpunkt der Wirtschaftsordnung. Daneben bestehen andere Eigentumsformen. Verteilung nach Leistung ist das Hauptprinzip. Andere Verteilungsformen bestehen parallel. Kapitel 16: Die Privatwirtschaft ... ist ein wichtiger Bestandteil der sozialistischen Marktwirtschaft ... die Rechte und Interessen der Einzelgewerbetreibenden und Privatunternehmen werden vom Staat geschützt. Die Privatwirtschaft wird vom Staat geführt, kontrolliert und verwaltet."

#### **IV. Probleme des rechtlichen Schutzes der Privatwirtschaft**

Obwohl die Privatwirtschaft in der chinesischen Wirtschaft eine wichtige Rolle spielt, bestehen noch Defizite bzgl. des Wissens über ihren Charakter und ihre Funktion. In den Augen vieler Gelehrter ist die Privatwirtschaft gleichzusetzen mit Ausbeutung und Subversion. Ihrer Meinung zufolge soll die Privatwirtschaft den staatlichen Wirtschaftssektor allenfalls provisorisch ergänzen, weil selbiger noch nicht in der Lage ist, Probleme wie Arbeit und Brot für alle zu lösen. Für diese Gruppe ist die Privatwirtschaft eine rückständige Wirtschaftsform, wohingegen die Staatswirtschaft die moderne Wirtschaftsform verkörpert. Diese Ansichten diskriminieren die Privatwirtschaft.

##### **1. Diskriminierung der Privatwirtschaft in der Gesetzgebung**

Vor 1988 durften private Betriebe sich

## REFERATE

---

nur als Einzelgewerbetreibende registrieren

lassen, sie durften maximal 8 Personen beschäftigen und hatten unbeschränkte Haftung. Ab 1988 wurden solche Einschränkungen zwar abgeschafft, aber in Bezug auf Bodennutzung, Geschäfts-lizenzen, Steuerabgaben, Überprüfungen, Kreditaufnahme und Aussenhandel werden sie weiter diskriminiert. Die Folge ist, dass viele Privatunternehmen sich als kollektive Betriebe registrieren liessen, um die Diskriminierung zu vermeiden.

Auch strafrechtlich sind staatliche und private Unternehmen nicht gleichgestellt. Gelderveruntreuung z.B. wird in staatlichen Betrieben schwerer geahndet (Höchststrafe Todesstrafe) als in privaten Betrieben (Höchststrafe Freiheitsentzug).

2. Diskriminierung der Privatwirtschaft im politisch – administrativen Bereich

Die Regierung legt der Privatwirtschaft viele Beschränkungen auf, z.B. in Bezug auf die Nutzung seltener Rohstoffe oder im Bereich öffentliche Sicherheit. Vor 1998 durften Privatunternehmen keinen Aussenhandel treiben. Prinzipiell ist Privatbetrieben das "Going Public" untersagt. Lediglich 2% der Aktien-gesellschaften sind Privatbetriebe. In der Regel können Privatunternehmen keine Kredite für ihre Umlaufvermögen bei den staatlichen Banken aufnehmen. Nur ca. 1% dieser Kredite wird an Privatunternehmen vergeben.

3. Diskriminierung der Privatwirtschaft durch die Justiz

In der Praxis der Rechtssprechung werden im Konfliktfall staatlicher mit privaten Unternehmen letztere oftmals

benachteiligt.

### V. Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Privatwirtschaft

Da die Privatwirtschaft in der Verfassung geschützt ist und sie für das Wirtschaftswachstum und den Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle spielt, die nicht geringer einzustufen ist als die der Staatswirtschaft, muss die Privatwirtschaft besser geschützt werden.

Die Verbesserung des rechtlichen Schutzes sollte folgende Punkte umfassen:

1. Öffentliches und privates Eigentum müssen rechtlich gleichgestellt werden.

2. Um dem WTO – Reglement zu genügen, muss die Diskriminierung der Privatwirtschaft in den administrativen Verordnungen und in der administrativen Praxis abgeschafft werden.

3. Im Justizbereich muss gleichberechtigter Rechtsschutz für die Privatwirtschaft und staatliche Unternehmen gewährleistet werden.

Gemäss Karl Max ist eine Wirtschaftsform fortschrittlich, wenn sie die Bedürfnisse der Produktivkräfte befriedigt. Die Privatwirtschaft ist eine Eigentums- und Produktionsform, die vor dem Hintergrund der relativen Rückständigkeit der chinesischen Produktivkräfte für die Entwicklung der Wirtschaft Chinas opportun ist und als fortschrittlich zu bezeichnen ist. Folglich muss sie geschützt werden. Öffentliches und privates Eigentum müssen rechtlich gleichgestellt werden.

## REFERATE

---

### 参考文献:

- 1、茅于軾 张玉仁:《中国民营经济的发展 and 前景》(亚洲开发银行课题)
- 2、刘剑文 杨汉平:《私有财产法律保护》北京:法律出版社 2000 年版。
- 3、刘剑文 杨汉平:《非国有企业法律保护》北京:西苑出版社 2000 年版。
- 4、邓小平:《邓小平文选》第三卷,北京:人民出版社 1993 年版。
- 5、《中华人民共和国宪法》
- 6、《中华人民共和国民法通则》
- 7、张恒山:《论财产权的社会意义》载《江苏行政学院学报》2001 年第 4 期。
- 8、张恒山:《论财产权的正当性和必要性》载《法治论衡》第二期,清华大学出版社 2001 年版。